

Finanzrichtlinie für Spendensammelnde Organisationen der Österreichischen Bischofskonferenz

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
A) Spendenwesen	
2. Verwendung von Spenden in der Projektarbeit.....	2
3. Bedeckung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten.....	3
4. Transparenz bei Spendenwerbung und -verwendung	3
5. Behandlung von Spenden im Jahresabschluss	3
B) Veranlagungen	
6. Veranlagungsrahmen	4
7. Zielsetzung	4
8. Für Anlagen zur Verfügung stehendes Vermögen	5
8.1 Liquidität / Anlagedauer	5
8.2 Beteiligungen	
8.3 Anlagesicherheit	5
8.4 Rentabilität	5
9. Anlage-Entscheidung und -Kontrolle sowie Berichtswesen.....	6
C) Steuerungsstrukturen	
10. Verpflichtungen.....	6
11. Rahmenbedingungen	6
11.1 Anforderungen Leitung	6
11.2 Interessenkonflikte / Korruptionsprävention.....	7
12. Transparenz und Dokumentation	7
12.1 Berichterstattung	7
12.2 Aufsichtspflichten und -rechte	7
13. Verbindlichkeit und Überwachung der Richtlinien	8

1. Vorbemerkung

Die Österreichische Bischofskonferenz kann für das Sammlungs- und Spendenwesen gemäß can. 1265 § 2 CIC¹ Bestimmungen zu Transparenz und Kontrolle kirchlicher Sammlungen erlassen. Die Österreichische Bischofskonferenz hat dazu das „*Decretum Generale der Österreichischen Bischofskonferenz über das Spendenwesen*“² erlassen.

Diese Finanzrichtlinien³ gelten für Organisationen, über die der Bischofskonferenz Aufsichtspflicht⁴ zukommt.⁵

Die Kirche kann ihrem Auftrag, in Liturgie, Verkündigung und Caritas wirksames Zeichen des Heils Gottes für die Welt zu sein, nur dann dauerhaft entsprechen, wenn ihre Institutionen verantwortlich wirtschaften; das gilt auch für den Umgang mit den für das kirchliche Handeln benötigten Finanzmitteln⁶. Die kirchlichen Einrichtungen und Organisationen sind wirtschaftlich bedeutsame Akteure.

Das universale Kirchenrecht der Katholischen Kirche verpflichtet die kirchliche Vermögensverwaltung auf die Sendung der Kirche. Folglich haben kirchliche Einrichtungen ihre Finanztransaktionen so zu gestalten, dass sie weltweit gemeinwohlerhöhende Aktivitäten fördern.

A) Spendenwesen

2. Verwendung von Spenden in der Projektarbeit

Grundlage des Spendeneinsatzes für begünstigte Zwecke ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der spendensammelnden Organisation und der empfangenden Organisation als verantwortlicher Projektpartner vor Ort, z. B. in Afrika bzw. einer Mittlerorganisation (Erfüllungsgehilfe), die die Abwicklung mit dem/den Projektpartner/n vor Ort für die Spenden sammelnde Organisation übernimmt.

Inhalt der Vereinbarung ist einerseits die Projektlaufzeit (bis 1 Jahr = kurz-, bis 3 Jahre = mittel- und bis 5 Jahre = langfristig), also jener projektierte Zeitlauf der Umsetzung, in dem das bestimmte Projektvolumen dem Zweck und Projektzielen entsprechend eingesetzt wird. Andererseits sind es die wechselseitig verbindlichen Leistungszusagen mit der Konsequenz, dass ein rechtlicher oder faktischer Leistungszwang besteht. Die vertragliche Verpflichtung gegenüber den Projektpartnern ist mit der rechtlich verbindlichen Zusage der Spendenmittel zeitlich kongruent abzustimmen.

Die rechtlich verbindlichen Zusagen einer spendensammelnden Organisation gegenüber den Projektpartnern sind in der Höhe der Verpflichtung für das Folgejahr als Rückstellung oder Verbindlichkeit für Projektaufwendungen in der Bilanz auf der Passivseite auszuweisen. Diese Rückstellungen oder Verbindlichkeiten dürfen in Summe zum Ende eines Jahres 50 % des Spendenaufkommens des betreffenden Jahres nicht übersteigen. Dabei werden die im Rahmen der Förderung der öffentlichen Hand erforderlichen Eigenmittelzusagen und Haftungen der Organisation eingerechnet.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind zu begründen und dem in den Statuten vorgesehenen Aufsichtsgremium zur Kenntnis zu bringen und von diesem zu beschließen.

3. Bedeckung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Um eine fristenkongruente Finanzierung der Projektaktivitäten zu gewährleisten, sind in Höhe der Rückstellungen und Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen liquide Mittel und Veranlagungen zu halten und auf der Aktivseite der Bilanz gesondert auszuweisen.

4. Transparenz bei Spendenwerbung und -verwendung

Die in den Spendenaufrufen der Organisationen getätigten Aussagen müssen in Wort und Bild wahr, eindeutig und sachlich richtig sein. Es dürfen weder wesentliche Fakten verschwiegen noch Übertreibungen oder irreführende Fotos verwendet werden. Zudem sollen Bilder oder beschriebene Lebenssituationen gemäß des „Code of Conduct zum Umgang mit Bildern und Botschaften“ wahrheitsgemäß Bezug zum unmittelbaren und größeren Kontext nehmen und vermeiden, Menschen, Lebenssituationen oder Orte klischeehaft darzustellen, zu überzeichnen oder zu diskriminieren.⁷ Beispielprojekte sind wichtige Hilfsmittel zur Verdeutlichung. Die Organisation veröffentlicht einen jährlichen Rechenschafts- oder Tätigkeitsbericht, in dem die Verwendung der Spenden dargelegt wird.

5. Behandlung von Spenden im Jahresabschluss

Die Behandlung von Spenden im Jahresabschluss ist abhängig davon, ob die Spenden konkreten Bedingungen oder Zweckbindungen bzw. Verfügungsbeschränkungen unterliegen⁸.

Liquide Mittel, für die eine permanente oder zeitweilige Verfügungsbeschränkung⁹ besteht, unterliegen einer Rückzahlungsmöglichkeit und sind nicht dem Eigenkapital der Organisation zuzurechnen. Erhält die Organisation liquide Mittel, an die Rückzahlungsverpflichtungen geknüpft sind, werden diese direkt als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Spenden, deren Zweckbindung in der Rechnungsperiode weggefallen ist bzw. erfüllt wurde, werden als frei verfügbare Mittel ausgewiesen. Entscheidungen über Umwidmung werden vom zuständigen Aufsichtsorgan getroffen.

Trifft das geschäftsführende Organ der Organisation mit Dritten (z. B. Projektpartnern) Vereinbarungen über die Verwendung der Spenden mit der Konsequenz, dass ein rechtlicher oder faktischer Leistungszwang besteht, liegt eine als Verbindlichkeit/Rückstellung zu passivierende Außenverpflichtung vor und sind die dafür vorgesehenen Spenden als Ertrag auszuweisen.

- Mittel der Verausgabung für rechtlich verbindliche Zusagen (siehe 1.) werden in F.2. als Verbindlichkeiten ausgewiesen (Anhang, siehe Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen).

Zweckgebundene Spendenmittel für Katastrophenhilfe, die im Jahr der Vereinnahmung nicht verausgabt bzw. nicht in rechtlich verbindlichen Zusagen eingesetzt werden konnten, sind in der Bilanz nach dem Eigenkapital in einem gesonderten Posten auszuweisen.

- Mittel der Verausgabung für zweckgebundene Mittel der Katastrophenhilfe werden in E.3. als Rückstellungen für Projektaufwendungen ausgewiesen (Anhang, siehe Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen).

Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften können verbunden mit der Auflage, diese als Eigenkapital auszuweisen, auch direkt in das Eigenkapital (Kapitalrücklagen) eingestellt werden. Diese Zuwendungen samt Auflagen sind im Anhang des Rechnungsabschlusses zu erläutern. Zeitpunkt der Realisierung von Spendenerträgen ist deren satzungsgemäße Verwendung, nicht der Zufluss. Zufließende Spenden sind bis zu deren Verausgabung als „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ (D. in Passiva) nach dem Eigenkapital auszuweisen. Die korrespondierende Position in der Gewinn- und Verlustrechnung ist „Ertrag aus Spendenverbrauch“.

B) Veranlagungen

6. Veranlagungsrahmen

Die kirchlichen Einrichtungen haben ihre Finanztransaktionen so zu gestalten, dass sie nach Möglichkeit zum weltweiten Gemeinwohl beitragen und gemeinwohlschädliche Maßnahmen ausschließen bzw. nicht intendierte negative Auswirkungen verhindern („Do no harm“-Prinzip¹⁰).

Sowohl die Zielsetzung der Kirche und ihrer Hilfswerke als auch die Art des zur Verfügung stehenden Vermögens wirken direkt auf den Rahmen und die Anlagerichtlinien, in denen Anlagen getätigt werden können. Veranlagungen erfolgen im Rahmen der von der Österreichischen Bischofskonferenz erlassenen ethischen Veranlagungsrichtlinie „FinAnKo“¹¹ in der jeweils aktuellen Fassung. Die Liquiditätserfordernisse und Überlegungen zur Rentabilität werden in der Entscheidung berücksichtigt.

Für Sondervermögen, wie Stiftungsvermögen oder Fonds, können, wenn erforderlich, spezielle, jedenfalls strengere Veranlagungsrichtlinien festgelegt werden. Die Veranlagungsstrategie sowie Veranlagungsrichtlinien für Sondervermögen werden im für die Organisation zuständigen Aufsichtsgremium beschlossen.

Werden von einem Vermögensgeber (Spender, Erblasser...) besondere Auflagen gewünscht bzw. verfügt, obliegt es dem Aufsichtsgremium der Organisation zu entscheiden, ob den Auflagen stattgegeben und damit die Spende, das Erbe ... angenommen werden kann. Die Entscheidung des Gremiums ist schriftlich zu dokumentieren. Für ein Sondervermögen festgelegte Abweichungen sind im Anhang des Rechnungsabschlusses anzuführen.

7. Zielsetzung

„Sammlungen, seien es Kirchensammlungen, Haussammlungen oder Spendenbitten an einen bestimmten Personenkreis, dürfen ausschließlich von kirchlichen Rechtsträgern und Organisationen für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke veranstaltet werden.“¹²

Das Vermögen kirchlicher spendensammelnder Organisationen ist somit zweckgebunden und dient der Erfüllung ihrer Zielsetzungen. Es ist daher mit Blick auf diese anzulegen - also zum Zwecke des Vorhaltens von Liquidität, zur Abdeckung bereits absehbarer Verbindlichkeiten oder zum Aufbau von Rücklagen für weiter in der Zukunft liegende Verpflichtungen als mittelfristige Kapitalanlage.

In der treuhändigen Verwaltung von Geldern haben Hilfswerke Sicherheit – aber auch Wertsicherung – von Finanzmitteln, die erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Verwendungszweck zugeführt werden, im Auge zu behalten. Erträge aus Zwischenveranlagungen sind zur Gänze dem statutarischen Zweck der Organisation zuzuführen.

Ziele der Veranlagungspolitik:

1. Priorität haben die Sicherheit und Verfügbarkeit der Vermögenswerte sowie die Wirkung auf die ökologische Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit.
2. Nachrangiges Ziel zum Zweck der Wertsicherung ist die Optimierung des Ertrages.

8. Für Anlagen zur Verfügung stehendes Vermögen

Das für Veranlagung zur Verfügung stehende Vermögen umfasst Mittel, die nicht sofort zur Finanzierung der Projekte oder des Haushaltes verwendet werden (können). Da sowohl für die bewilligten Projekte die Bewilligungssumme nicht einmalig als Ganzes, sondern in Teilraten sukzessive je nach Projektfortschritt, als auch für den laufenden Betrieb der Organisationen sukzessive über das Geschäftsjahr verteilt ausgezahlt werden, dürfen die erst später zur Auszahlung kommenden Mittel zwischenzeitlich veranlagt werden.

8.1 Liquidität / Anlagedauer

Spendenmittel¹³, finanzielle Beiträge anderer Organisationen oder öffentliche Mittel können nur so lange in Anlagegeschäften gebunden sein, wie sie nicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden. Durch geeignete Finanz- und Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die Hilfswerke hinsichtlich der notwendig zu beachtenden Fristen in den Projekt- und Haushaltsauszahlungen jederzeit liquide sind.

Da Spendenmittel außerdem dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, sind langfristige Anlagen - außer zur Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen (z. B. Abfertigungen) - ausgeschlossen.

Dies bedeutet, dass ein Anteil der Geldanlagen kurzfristig (bis zu einem Jahr) zur Verfügung steht bzw. sich kurzfristig liquidieren lässt, um so das laufende sowie das darauffolgende Geschäftsjahr mit ausreichender Liquidität zu versorgen. Die mittel- bis langfristigen Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen sind in ihrer Veranlagung auf diese Zeiten zu beschränken.

8.2 Beteiligungen

Der Erwerb von Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteilen bei Institutionen, die unmittelbar auf Zielsetzungen des Hilfswerkes ausgerichtet sind, ist unter der Berücksichtigung der Risikobeurteilung grundsätzlich möglich. Beteiligungen bedürfen der Bewilligung des Aufsichtsgremiums der jeweiligen Organisation und sind regelmäßig zu monitoren.

8.3 Anlagesicherheit

Das den Werken anvertraute Vermögen ist treuhänderisch zu verwalten. Es sollen solche Anlagestrategien zur Anwendung kommen, welche signifikante Kapitalverluste vermeiden.

8.4 Rentabilität

Nach Berücksichtigung der in diesem Kapitel formulierten Zielsetzung und der Kriterien sollen die Veranlagungen den Werterhalt des Vermögens sicherstellen. Die getätigten Anlagegeschäfte müssen dem Gebot des Kapitalerhalts plus angemessener Verzinsung genügen. Um dies zu gewährleisten, sind neben laufenden aktuellen Marktinformationen vor Anlageentscheidungen Vergleichsangebote

auf Basis der ethischen Veranlagungsrichtlinie „FinAnKo“ verschiedener Anbieter bzw. Geldinstitute einzuholen und ist eine Risikodiversifizierung angebracht.

9. Anlage-Entscheidung und -Kontrolle sowie Berichtswesen

Sowohl für die Steuerung von Veranlagungen als auch in der Beratung bei Anlage-Entscheidungen ist die erforderliche Kompetenz sicherzustellen. Die Bündelung von Wertpapierveranlagungen in der Organisation und im Verbund der Organisationen wird empfohlen, da dadurch Kompetenz, Risikominimierung und wertsichernde Erträge besser gewährleistet werden können. Das Aufsichtsgremium der Organisation beschließt die Veranlagungsstrategie. Das Leitungsgremium trägt die Verantwortung für die kompetente Umsetzung der Veranlagungsstrategie. Die mit der Veranlagung betrauten Verantwortlichen berichten dem Leitungsgremium mindestens quartalsmäßig, bei Bedarf öfter, über die Vermögensentwicklung. Zweimal jährlich geht ein ausführlicher Bericht an das Aufsichtsgremium der Organisation. Um das Finanzvermögen professionell zu verwalten, ist eine gemeinsame wie auch zentrale Veranlagung sinnvoll.

C) Steuerungsstrukturen

10. Verpflichtungen

Die Organisation verfügt über getrennte Gremien für Leitung und Aufsicht. Leitung und Aufsichtsgremien haben ihr Amt mit „der Sorgfalt eines guten Hausvaters“ (c. 1284 § 1 CIC) zu erfüllen. Die Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Führung sind insbesondere:

- die Beachtung der kirchlichen und staatlichen Gesetze, der Statuten/Satzung der Einrichtung, sowie der geltenden Geschäftsordnung,
- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Führung und Überwachung,
- die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der Grundsätze dieser Richtlinie,
- die Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht,
- die Einrichtung und Anwendung eines internen Kontrollsystems, insbesondere die Beachtung der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips.

11. Rahmenbedingungen

11.1 Anforderungen Leitung

Die Anzahl der Mitglieder der Leitung muss im jeweiligen Statut den Anforderungen aufgrund der Größe der Organisation entsprechend festgelegt werden. Ist nur ein Mitglied in der Leitung vorgesehen, muss ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch entsprechende andere Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden.

Die Aufgaben der einzelnen Leitungsmitglieder sind präzise, an sachlichen Kriterien orientiert und mit Verantwortungsbereichen in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Geschäftsordnung hat eine Regelung zu enthalten, wonach die Leitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten in Abstimmung mit dem Aufsichtsgremium entscheidet.

11.2 Interessenkonflikte / Korruptionsprävention

Jedes Mitglied der Leitung und des Aufsichtsgremiums hat dem Aufsichtsorgan Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Leitung hierüber zu informieren. Im Falle von Interessenkonflikten sind die davon betroffenen Personen nicht stimmberechtigt. In der Geschäftsordnung des Gremiums ist die konkrete Vorgehensweise festzulegen. Der Sachverhalt ist im Protokoll zu dokumentieren.

Die Organisation darf mit Mitgliedern des Aufsichtsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere offenstehen.

Mitglieder der Leitung und des Aufsichtsgremiums sowie die Mitarbeiter/innen der Organisation dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Dritten dürfen keine ungebührlichen Zuwendungen oder sonstigen ungebührlichen Vorteile gewährt werden. Ausgenommen hiervon ist die Annahme orts- oder landesüblicher Aufmerksamkeiten von geringem Wert.

12. Transparenz und Dokumentation

12.1 Berichterstattung

Die Leitung hat die Erfüllung der Berichterstattungspflichten an das Aufsichtsgremium und mit diesem zusammen die Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Gesetze und anderer Vorgaben sicherzustellen. Entscheidungen von Gremien und mit der Leitung beauftragter Personen sind schriftlich zu dokumentieren und entsprechend den kirchlichen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren und zu archivieren.

12.2 Aufsichtspflichten und -rechte

Die kirchenrechtlich vorgegebenen Aufsichtspflichten sind in den je eigenen Statuten zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Rechenschaftslegung, dazu wird beispielsweise auf die cc. 305 und 319 sowie 1276, 1280 und 1287 CIC verwiesen. Ebenso zu berücksichtigen und einzuhalten sind gesetzliche staatliche Vorgaben, wie etwa die im Vereinsgesetz § 22 vorgesehenen Prüfungen.

Zum Zwecke der Erfüllung dieser Aufsichtspflicht muss der mit der Revision diözesaner Einrichtungen oder von Einrichtungen der Österreichischen Bischofskonferenz betrauten Stelle seitens der Organisation das Recht eingeräumt werden, die Organisation selbst einer Revision zu unterziehen oder an deren regulärer Revision mitzuwirken sowie das Ergebnis der entsprechenden Stelle der ÖBK oder der zuständigen Diözese mitzuteilen.

13. Verbindlichkeit und Überwachung der Richtlinien

Die Finanzrichtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz für kirchliche Hilfswerke treten mit xx.xx.xxxx in Kraft. Die Anwendung der Richtlinien von Hilfswerken auf Diözesanebene wird empfohlen.

Die Überprüfung der Umsetzung der Richtlinien obliegt der Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

Beschlossen von der Österreichischen Bischofskonferenz am xx.xx.xxxx.

-
- 1 Can. 1265 – § 1. Unbeschadet des Rechts der Bettelorden, ist es jedweder privaten natürlichen oder juristischen Person verboten, ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des eigenen Ordinarius und des Ortsordinarius Spenden für irgendeine fromme oder kirchliche Einrichtung oder Zweckbestimmung zu sammeln.
§ 2. Die Bischofskonferenz kann für Spendensammlungen Normen erlassen, die von allen beachtet werden müssen, auch von jenen, die von ihrer Errichtung her Bettelorden genannt werden und sind.
 - 2 Inkraftgetreten mit 01. März 2003
 - 3 Can. 325 – § 1. Ein privater Verein von Gläubigen verwaltet sein Vermögen frei gemäß den Vorschriften der Statuten; davon bleibt das Recht der zuständigen kirchlichen Autorität unberührt, darüber zu wachen, dass das Vermögen zu den Vereinszwecken verwendet wird.
§ 2. Derselbe untersteht der Autorität des Ortsordinarius nach Maßgabe von can. 1301 hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens, das ihm zu frommen Zwecken geschenkt oder hinterlassen worden ist.
 - 4 Decretum Generale für das Spendenwesen § 2 Absatz 1: „Sammlungen, welche im Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz von einem kirchlichen Rechtsträger oder einer kirchlichen Organisation über das Gebiet einer Diözese hinaus durchgeführt werden, bedürfen der Zustimmung der Österreichischen Bischofskonferenz.“
 - 5 Sammlungen, seien es Kirchensammlungen, Haussammlungen oder Spendenbitten an einen bestimmten Personenkreis, dürfen ausschließlich von kirchlichen Rechtsträgern und Organisationen für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke veranstaltet werden.
 - 6 Can. 1302 § 2. Der Ordinarius muss fordern, dass das treuhänderische Vermögen sicher angelegt wird, und ebenso über die Erfüllung der frommen Verfügung gemäß can. 1301 wachen.
 - 7 Code of Conduct zum Umgang mit Bildern und Botschaften mit dem dazugehörigen Leitfaden von 2006 unter:
<https://www.koo.at>
 - 8 Eine Zweckbindung ist eine Auflage des Spenders/der Spenderin, die die Verwendung der Spende genauer eingrenzt, als sich dies durch relativ weite Verwendungseingrenzung, die sich aus der Natur der Einrichtungen und dem Umfeld, in dem sie operiert, ergibt. Ebenso zu behandeln sind Spenden, die aufgrund eines Spendenaufrufes für ein eindeutig definiertes Projekt oder Anliegen eingegangen sind. Siehe dazu Punkt 4. Transparenz bei Spendenwerbung und Spendenverwendung.
 - 9 Wenn beispielsweise liquide Mittel leihweise und / oder für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden.
 - 10 „Do no harm“ heißt übersetzt „richte keinen Schaden an“. Nach dem Do-no-harm-Prinzip sollen mögliche negative Folgen von Aktivitäten frühzeitig erkannt, vermieden und abgefedert werden.
 - 11 Richtlinie Ethische Geldanlagen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Ordensgemeinschaften Österreich (Kurzname FinAnKo)
 - 12 Decretum Generale der Österreichischen Bischofskonferenz über das Spendenwesen § 1 Absatz 1
 - 13 Die Spende ist eine freiwillige Leistung ohne eine unmittelbare Gegenleistung, allerdings mit der Vorstellung, dass die Mittel der vorgegebenen Zweckbestimmung auch tatsächlich zugeführt werden.

Anhang

Der Jahresabschluss¹

In § 198 UGB (Inhalt der **Bilanz**) sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die unversteuerten Rücklagen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten definiert. In § 199 UGB sind die Haftungsverhältnisse definiert:

Unter der Bilanz sind Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** sind die Erträge und Aufwendungen aufzugliedern. Der Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) sind gesondert auszuweisen (§ 200). Die Bewertung hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen (§ 201). Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsmethoden sind beizubehalten. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen zum Barwert der zukünftigen Auszahlungen anzusetzen. Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist. Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.

Die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung (§ 223) der aufeinander-folgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur unter Beachtung der im § 222 Abs. 2 umschriebenen Zielsetzung zulässig. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen²

A. Eigenkapital:

I. Festkapital;

II. Kapitalrücklagen:

1. nicht gebundene Rücklagen.

III. Gewinnrücklagen:

1. satzungsmäßige Rücklagen.

IV. (Bilanzverlust), davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag.

B. Unversteuerte Rücklagen:

1. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen.

C. Investitionszuschüsse.

D. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel.

E. Rückstellungen:

1. Rückstellungen für Abfertigungen;

2. Rückstellungen für Pensionen;

3. Rückstellungen für Projektaufwendungen;

4. sonstige Rückstellungen.

¹ Unternehmensgesetzbuch UGB.

² Vgl. UGB 224 (3)

F. Verbindlichkeiten:

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
2. Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen;
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

G. Rechnungsabgrenzungsposten.